

Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum

Im nachfolgenden Text wird das generische Maskulinum verwendet. Überall dort, wo es sinnvoll ist, sind jedoch gleichermaßen Männer, Frauen und Menschen anderer Geschlechtsidentität gemeint.

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand 18.4.23

Inhaltsverzeichnis

1	Phänomenologie der häuslichen Gewalt	3
2	Typische Verletzungsbilder und psychische Störungen	8
3	Rechtsgrundlagen	9
3.1	Allgemeines	10
3.2	Grundrechtseinschränkungen	10
3.3	Eingriffsnormen	10
4	Erster Angriff und Sachbearbeitung in Fällen häuslicher Gewalt und im sozialen Nahraum	13
4.1	Sicherungsangriff	14
4.2	Auswertungsangriff	18
4.3	Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung	21
5	Gefährdungsbeurteilung in Fällen häuslicher Gewalt	22
	Literaturverzeichnis	24

1 Phänomenologie der häuslichen Gewalt

Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum weisen starke Überschneidungen auf und sind doch nicht deckungsgleich. So ist festzustellen, dass jede häusliche Gewalt zugleich auch Gewalt im sozialen Nahraum ist, da Täter und Opfer miteinander verknüpfte soziale Rollen haben und durch einen gemeinsamen Haushalt miteinander verbunden sind oder zumindest noch kurz vor der Tat miteinander verbunden waren. Gewalt im sozialen Nahraum ist aber nicht immer häusliche Gewalt, da Menschen, die als Täter und Opfer in Gewalt verstrickt werden, zwar vor der Tat bereits eine soziale Nähe gehabt haben können, gleichwohl nicht über einen gemeinsamen Haushalt miteinander verbunden sind.

Beispiele für Gewalt im sozialen Nahraum, die nicht zugleich häusliche Gewalt sind: Der Berufsschüler A verliebt sich in seine Mitschülerin B, die aber nichts von ihm wissen will, da sie mit ihrem Freund glücklich ist. A akzeptiert nicht, dass B keine Beziehung mit ihm aufnehmen möchte und stalkt. Er steht jeden Abend vor ihrem Haus, verfolgt sie bei Einkäufen, schickt hier glühende Liebesbriefe und droht ihr schließlich für den Fall, dass sie nicht endlich mit ihm eine Beziehung aufnimmt, mit Gewalt. Eines Abends packt er sie von hinten an der Schulter und versucht sie zu küssen. Sie kann sich jedoch losreißen. Oder: C wird von seinem Arbeitskollegen D zusammengeslagen, der fest davon überzeugt ist, dass C ihn bei ihrem gemeinsamen Chef der Faulheit bezichtigt habe. Oder: E zerkratzt das Auto seines Nachbarn F, nachdem dieser immer wieder abgelehnt hat, die Äste eines Baumes zu kürzen, die auf Es Grundstück ragen.

Definition

Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft ehelicher oder – unabhängig von der sexuellen Orientierung – nicht ehelicher oder sonstiger Art, die entweder noch besteht oder in Auflösung befindlich oder seit einiger Zeit aufgelöst ist, zur Gewaltanwendung kommt.¹

Häusliche Gewalt betrifft Menschen, die in einer Partnerschaft, einer Wohngemeinschaft oder einer verwandtschaftlichen Lebensgemeinschaft ökonomischem, sozialem, psychischem, physischem oder sexuellem Zwang ausgesetzt sind. Bei den Taten kann es sich um Einzelfälle handeln, jedoch werden der Polizei in hohem Maße auch Fälle bekannt, bei denen die Opfer oft über lange Zeit, teils über viele Jahre, in einem Zwangsverhältnis unterdrückt und geschädigt werden. Die Gründe für Opfer häuslicher Gewalt, sich nicht aus derartigen Zwangsverhältnissen zu befreien, sind vielfältig. So sind viele Opfer einfach zu schwach, um sich aus eigener Kraft aus ihren Verhältnissen zu befreien. Sie sehen keine Lösungsmöglichkeiten oder halten Hilfe für unerreichbar. Auch Angst vor dem Täter kann ein Beweggrund sein, sich dem gewalt-

¹ Gatzke et al., S. 17 (Definition des nordrhein-westfälischen Innenministeriums).

tätigen Sozialpartner zu fügen, genauso wie die Sorge, den Täter als Partner zu verlieren. In anderen Fällen ist es das Bewusstsein, vom Täter wirtschaftlich abhängig zu sein und die eigene wirtschaftliche Basis einzubüßen. Bei ausländischen Opfern kann die Abhängigkeit des eigenen Aufenthaltsstatus von der Beziehung zum Partner den Ausschlag geben, sich trotz lang anhaltender Gewalt nicht vom Partner abzuwenden. Die Reihe der Gründe, warum Menschen in engen sozialen Beziehungen jahrelange Martyrien ertragen ohne die Beziehung zu verlassen oder den Täter anzuzeigen sind mannigfaltig.

Von häuslicher Gewalt betroffen sind Ehe- und Lebenspartner(innen) genauso wie ältere Menschen, die bei jüngeren Angehörigen leben, zum Teil auch in Pflegeverhältnissen, oder auch Kinder, die durch ihre Eltern misshandelt oder sexuell missbraucht werden. Die häusliche Gewalt hat also sehr unterschiedliche Gesichter. Besonders häufig wird die Polizei mit Fällen der Partnergewalt konfrontiert und hierbei insbesondere mit Gewalt von Männern gegen ihre Partnerinnen. Allerdings kommt es auch zu Gewalt von Frauen gegen ihre Partner. Dieses Thema ist stark tabuisiert, da gesellschaftlich immer noch das Klischee vom „starken Mann“ und der „schwachen Frau“ gilt. Ein wesentlicher Aspekt häuslicher Gewalt ist die Tatsache, dass bei Partnergewalt häufig Kinder Zeugen des Geschehens werden. Die Folgen dieser Erlebnisse für die Kinder sind kaum überschaubar und müssen bei Hilfsangeboten genauso berücksichtigt werden wie die Hilfen für die unmittelbar betroffenen Mütter.

Tatorte häuslicher Gewalt sind häufig die Wohnungen der Täter und Opfer, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Tatort kann jedoch auch jeder andere Ort sein, an dem es zu Gewaltanwendungen gegen einen Partner oder Angehörigen kommt.

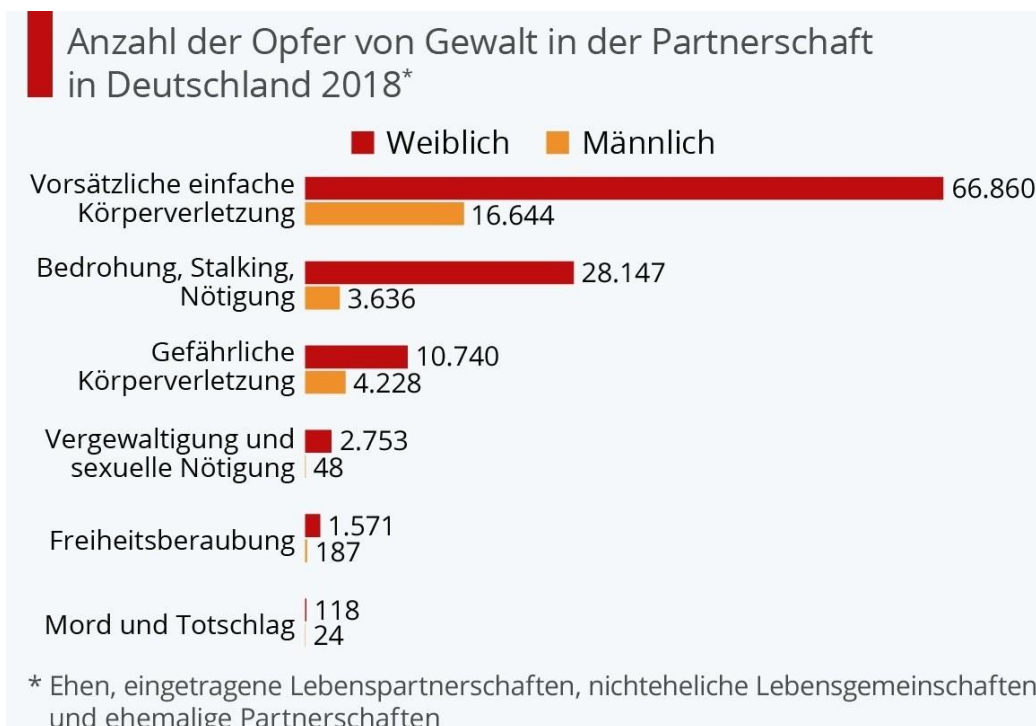


Abb. 1. Häusliche Gewalt in der BRD 2018 (Statista nach Zahlen des BKA)²

² Statista (Hrsg., 2020), o. S.

Eine Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit 10.000 Frauen im Alter von 16 – 85 Jahren hat für die Jahre 2002 – 2004 folgendes Bild gezeichnet: 25 % aller befragten Frauen waren innerhalb des Untersuchungszeitraums mindestens einmal, teilweise aber auch mehrfach von körperlicher und / oder sexueller Gewalt betroffen. 42 % der Frauen waren psychischem Zwang ausgesetzt.³

Fälle häuslicher Gewalt lassen sich typologisch nach der Art der Zwangsanwendung wie folgt unterscheiden:

Soziale Gewalt: Soziale Gewalt kann sich etwa in einer sozialen Isolation des Opfers durch den Täter äußern. Der Täter unterbindet telefonische Kontakte zu Dritten, lässt das Opfer außer Haus nicht aus dem Auge und interveniert bei persönlichen Kontakten. Möglicherweise darf das Opfer über längere Zeit gar nicht das Haus verlassen. Fehlverhaltensweisen gegen die Isolationspolitik des Täters können für das Opfer mit körperlicher Gewalt oder anderen Repressionen verbunden sein.

Ökonomische Gewalt: Das Opfer ist wirtschaftlich weitgehend oder völlig vom Partner und ggf. auch von dessen Familie abhängig. Geld für den persönlichen Bedarf, ggf. auch für die Haushaltsführung wird gar nicht oder nur in unangemessen geringem Umfang zur Verfügung gestellt. Das Opfer darf keiner eigenen Berufstätigkeit nachgehen oder muss bei eigener Berufstätigkeit das eigene Einkommen beim Partner abliefern.

Physische Gewalt: Das Opfer wird teils aus nichtigen Anlässen misshandelt. Die Vorfälle können vereinzelt oder auch häufig und in Regelmäßigkeit auftreten. Eine körperliche Verteidigung des Opfers wird unter Umständen brutal und über das Ziel hinausgehend unterdrückt. Arztbesuche werden nicht gestattet oder das Opfer wird angehalten, über die Herkunft von Verletzungen falsche Angaben zu machen.

Psychische Gewalt: Das Opfer wird eingeschüchtert und unter ständiger Angst gehalten. Die psychische Gewalt der Täter ist oft mit physischer Gewalt gekoppelt. Hat das Opfer erst einmal ausreichend körperliche Misshandlungen erfahren, so genügt unter Umständen bei zukünftigem „Fehlverhalten“ schon der Hinweis auf weitere Misshandlungen, um das Opfer gefügig zu machen. Dem Opfer werden deutliche Warnungen für den Fall ausgesprochen, dass es das Gewaltverhältnis verlassen will. Zum Teil wird bei Partnerschaftsgewalt auch immer wieder damit gedroht, gemeinsamen Kindern etwas anzutun oder gegenüber Behörden Sachverhalte zu behaupten, die geeignet sein könnten, dem Opfer das Sorgerecht für die Kinder entziehen zu lassen.

Sexuelle Gewalt: Das Opfer wird zu sexuellen Handlungen genötigt, zu denen es freiwillig nicht oder nicht in der gegebenen Art oder der entsprechenden Häufigkeit bereit wäre. Sexualverkehr wird gewaltsam ausgeübt. Der Täter nimmt Verletzungen in Kauf, die das Opfer im Rahmen sexueller Gewalt erleidet. Er respektiert unter Hinweis auf die „ehelichen Pflichten“ keinerlei Wünsche auf den Verzicht von Sexualhandlungen. Verletzungen oder Unpässlichkeiten des Opfers sind für den Täter kein Grund, auf sexuelle Handlungen zu verzichten. Aber auch der strafrechtlich relevante Um-

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S 14 f.

gang mit Kindern, die im Haushalt leben, ist der häuslichen Gewalt zuzurechnen. Der Vater, der sich allabendlich zu seiner Tochter ins Bett legt und sie zur Masturbation zwingt, oder der volljährige Stiefbruder, der seine minderjährige Schwester zum Beischlaf zwingt, sind genauso Täter des HG-Phänomens wie diejenigen, die sexuellen Zwang gegen ihre Lebenspartnerinnen richten.

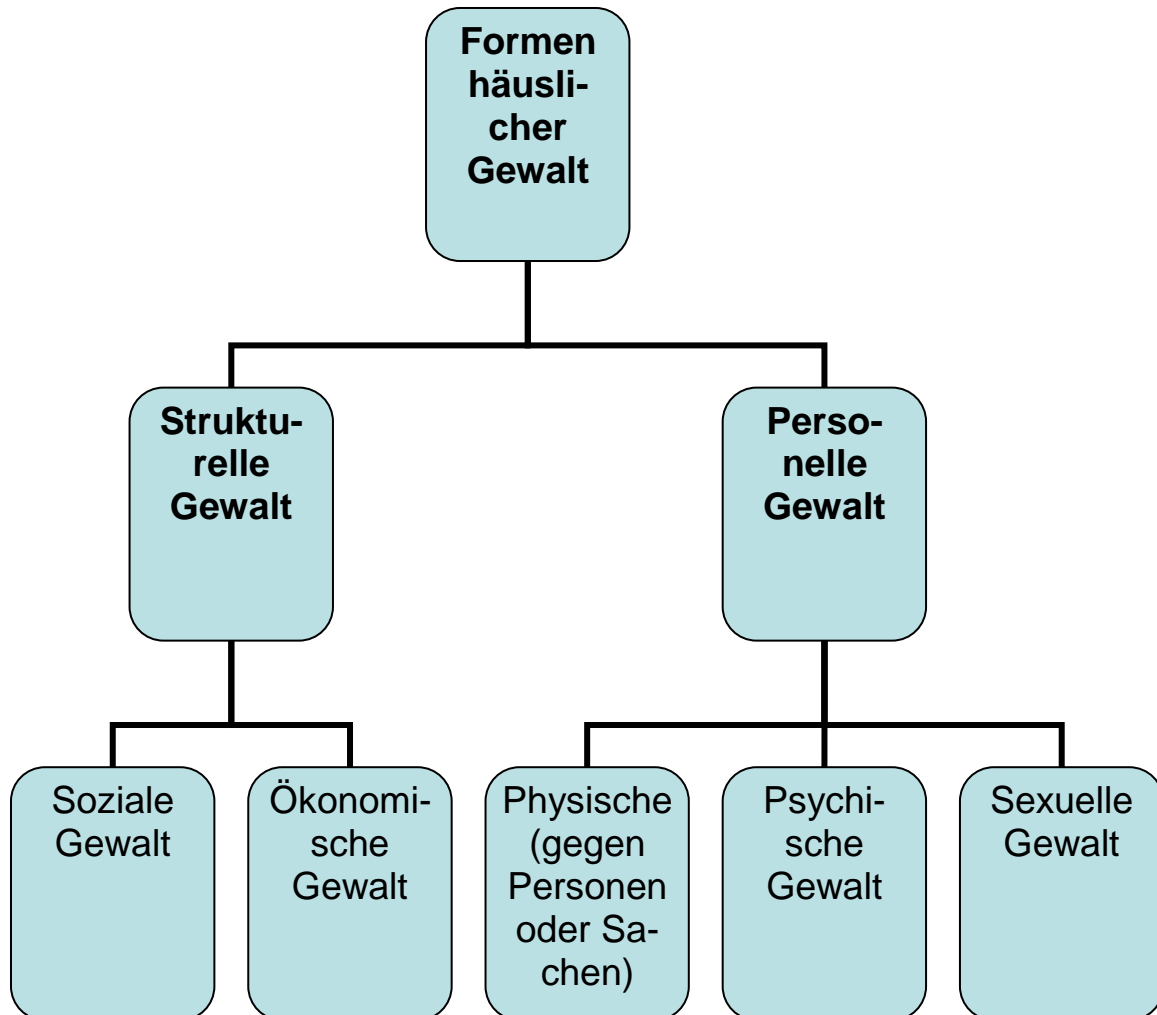


Abb. 2. Formen häuslicher Gewalt⁴

Nachfolgend noch ein Fall aus meiner eigenen Praxis als kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter von Fällen häuslicher Gewalt, der mir deshalb erwähnenswert erscheint, weil er bis auf die sexuelle Gewalt alle Erscheinungsformen häuslicher Gewalt in sich vereint:

Zur Bearbeitung war ein Fall gelangt, in dem ein Mann seine Frau bezichtigt hatte, ihn geschlagen zu haben. Bei den weiteren Ermittlungen kehrte sich das Täter-Opfer-Verhältnis aber schließlich komplett um. Im Ergebnis zeigte sich folgender Sachver-

⁴ Fröhlich, S. 5.

halt: Die junge Frau, die angezeigt worden war, war einige Jahre zuvor von ihrer Familie in einem arabischen Land einer anderen Familie zur Heirat versprochen worden. Das Paar, beide aus muslimischen Familien, zog mit den Schwiegereltern der Frau schließlich nach Deutschland um, wo schon ein größerer Teil der Familie des Mannes lebte. Die Frau selbst hatte keinerlei Angehörigen in Deutschland. Die Schwiegereltern der Frau führten ein strenges Regiment und überwachten sie, so gut sie konnten. So verfügten die Schwiegereltern über einen Schlüssel zur ehelichen Wohnung des Paares und machten – teils mehrfach am Tag –, während der Ehemann bei der Arbeit war, ohne anzuschellen oder anzuklopfen Kontrollbesuche in der Wohnung. War die junge Frau nicht anwesend, so wurde ihre Rückkehr abgewartet und sie musste genau Rechenschaft ablegen, wo sie gewesen war. Schließlich wurde so viel Druck auf die Frau ausgeübt, dass sie kaum noch wagte, das Haus ohne Begleitung ihrer Schwiegereltern oder ihres Mannes zu verlassen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit war durch die Familie des Mannes ausdrücklich untersagt worden. Zugleich war ihr nur ein minimales Taschengeld (zumeist unter 20 Euro im Monat) sowie zweckgebunden abgezähltes Haushaltsgeld für Einkäufe zugestanden worden. Die junge Frau verfügte anfänglich auch über ein Handy, das ihr von ihrem Mann allerdings abgenommen wurde, da er eifersüchtig darüber wachte, dass sich ihre Sozialkontakte möglichst eng beschränkten und seiner Kontrolle unterlagen. Als die Frau von einer Bekannten ein weiteres älteres Handy geschenkt bekam, versteckte sie dies zunächst erfolgreich vor ihrem Mann und ihren Schwiegereltern. Als es schließlich doch entdeckt wurde, wurde ihr das Gerät nicht nur weggenommen, sondern ihr Mann schlug sie auch, um ihren Freiheitswillen im Keim zu ersticken. Körperverletzungen gegen die junge Frau waren zwar nicht an der Tagesordnung, kamen aber immer wieder einmal vor, wenn sie sich den Regeln der Familie nicht beugte. Es handelte sich zwar zumeist „nur“ um Ohrfeigen, die ihr verabreicht wurden, aber auch diese reichten schon aus, um die Frau einzuschüchtern. Der jungen Frau, die unbedingt die deutsche Sprache lernen wollte, wurden schließlich auch ein Deutsch-Lehrbuch und ein Wörterbuch weggenommen. Gleichwohl hatte sie es geschafft, in recht kurzer Zeit verhältnismäßig gute Deutschkenntnisse zu erwerben. Die einzigen Sozialkontakte, die die Frau zur Zeit der Anzeigenerstattung noch unterhielt, waren Fahrten zu Familienangehörigen des Mannes und unter Hörkontrolle des Ehemannes bzw. der Schwiegereltern geführte Gespräche mit ihrer Familie in der Heimat.

An der Situation der Vernehmung, zu der die junge Frau vorgeladen worden war, war übrigens auffällig, dass sie in Begleitung ihrer Schwiegereltern zum Kommissariat gekommen war. Alle drei Erschienenen drängten auch darauf, dass die Schwiegereltern bei der Vernehmung anwesend sein sollten. In Unkenntnis der Erkenntnisse, die sich erst später zu dem Fall ergaben, hatte ich die Anwesenheit zunächst auch gestattet. Nachdem sich die Frau aber auf alle Fragen die ich ihr stellte, immer wieder zu ihren Schwiegereltern umdrehte und mit ihnen auf Arabisch sprach, bevor sie mir eine Antwort gab, forderte ich die älteren Leute schließlich auf, den Raum zu verlassen, was ihnen allerdings erkennbar nicht gefiel. Erst danach war es möglich, mit der Frau ein normales Gespräch zu führen. Die Frau ließ durchblicken, dass sie Angst vor ihren Schwiegereltern habe und dass sie nicht bereit sei, die Dinge, die sie berichtete, zu

unterschreiben. Die Angaben, die sie machte, deckten sich schließlich mit Aussagen, die ich aus anderen Quellen gewinnen konnte. Letztlich war der Frau allerdings nicht effektiv zu helfen. Es war zwar noch gelungen, über eine Bekannte der Frau einen Kontakt zu einer Frauenhilfsorganisation herzustellen. Die junge Frau brach den Kontakt zu den Helferinnen dann aber auch genauso schnell wieder ab – vermutlich wurden ihr zuhause Verhältnisse bereitet, die ihr den Mut genommen haben, ihr Leben in die eigenen Hände zu nehmen. Die Polizei stößt mit ihren Möglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt leider immer wieder an ihre Grenzen.

2 Typische Verletzungsbilder und psychische Störungen

Die bei körperlich wirkender häuslicher Gewalt auftretenden Verletzungen sind nicht durchweg spezifisch, so dass sie sich oft nicht eindeutig einer häuslichen Gewalt zuordnen lassen. Hier sollen aber zumindest nach medizinischen Erkenntnissen besonders häufig vorkommende körperliche Folgen von Angriffen im häuslichen Rahmen dargestellt werden⁵:

- Arm- und Rippenbrüche
- alte, schlecht verheilte und offenbar unbehandelte Frakturen
- Hautrötungen durch Schläge mit der flachen Hand
- Verletzungen im Bereich des Beckens, an den Oberarmen, auf dem Rücken, an Unter- und Oberschenkeln sowie Gesichtsverletzungen
- Angriffsverletzungen am Hals (Würgen/Drosseln). Dabei zeichnen sich teilweise deutlich die Spuren der Fingerbeeren und Fingernägel als blutunterlaufene Stellen ab.
- Abwehrverletzungen wie Hämatome, Schürf-, Kratz- und Schnittwunden
- Hitzeeinwirkung (Verbrennungen, Verbrühungen, Zigarettenbrandmarken, häufig unter der Kleidung versteckt)
- fehlende Frontzähne
- Atemstörungen, Asthma

Im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen auch

- vaginale und anale Verletzungen
- starke Blutungen und Menstruationsbeschwerden
- Hämatome an den Oberschenkeln
- Harnwegsinfekte

⁵ Die Aufstellung ist überwiegend der Broschüre „Diagnose: Häusliche Gewalt. Leitfaden. Des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW entnommen.

- diffuse Bauch- und Unterleibsschmerzen

Achtung! Hämatome werden oft erst zeitlich verzögert, teilweise erst Stunden nach der Gewaltanwendung sichtbar.⁶

Neben diesen körperlichen Folgen von häuslicher Gewalt, können sich bei den Opfern auch noch zahlreiche psychische Beschwerden einstellen, die sich im Rahmen polizeilicher Einsätze allerdings nur bedingt feststellen lassen. Zu diesen seelischen Tatfolgen zählen u. a. häufig:

- Niedergeschlagenheit, Angst, Verzweiflung
- starke Anspannung
- Schlaflosigkeit
- länger anhaltende Depressionen
- Essstörungen
- Kommunikationsstörungen
- Suizidgedanken
- Verlust des Selbstwertgefühls
- Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen, Gefühlsabstumpfung
- posttraumatische Belastungsstörungen
- Selbstverletzung
- Störungen/Verlust der sexuellen Funktionen

Zu unterscheiden sind dabei akute Reaktionen und verzögert auftretende Störungen von unterschiedlicher Dauer und Intensität.⁷

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Allgemeines

Bei der rechtlichen Betrachtung häuslicher Gewalt geht es zum einen um die Frage, welche Straftatbestände durch die Täter begangen werden und zum anderen, welche Rechtsgrundlagen bei der polizeilichen Verfolgung solcher Taten eine Rolle spielen.

Die Frage, gegen welche Strafnormen bei häuslicher Gewalt verstoßen wird, wird weiter unten in einer Auflistung der wesentlichen Straftatbestände gezeigt. Zunächst soll aber ein Blick auf die Rechtsgrundlagen polizeilichen Handelns geworfen werden.

⁶ Tröger, S. 3 ff.

⁷ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Hrsg.), o. S.

Beim Einschreiten gegen Täter häuslicher Gewalt sind Maßnahmen wie Platzverweise, Rückkehrverbote in Bezug auf das Betreten der gemeinsamen Täter-Opfer-Wohnung, aber auch Ingewahrsamnahmen und die Wegnahme von Gegenständen denkbar, die in der Einsatzsituation gefährlich werden könnten, ebenso die Sicherstellung von Beweismitteln. Ein Charakteristikum von Einsätzen und Ermittlungsverfahren im Rahmen häuslicher Gewalt ist, dass es sich regelmäßig um Gemengelagen handelt, bei denen sowohl Gefahrenabwehr als auch Strafverfolgung betrieben werden müssen. Es leuchtet sicher ein, dass nach einer Gewaltanwendung eines Ehemannes gegen seine Frau von der Polizei nicht nur strafprozessual gehandelt wird, sondern auch der stark emotionalisierte Täter neutralisiert und Gefahren beseitigt werden müssen, die sowohl dem Opfer, hilfswilligen Dritten als auch den Polizeibeamten drohen.

3.2 Grundrechtseinschränkungen

Die Eingriffsmaßnahmen, die getroffen werden, schränken die Grundrechte der beteiligten Personen ein. So muss etwa das Opfer, das in seiner Wohnung vom Täter geschlagen worden ist, mit dem Betreten der Wohnung durch die Polizei einen Eingriff in sein Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG hinnehmen. Dasselbe gilt für den Täter. Wird der mutmaßliche Täter aufgefordert, die Wohnung und auch die Umgebung der Wohnung zu verlassen, so wird auch in sein Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 2 GG eingegriffen. Kommt es zu einer Ingewahrsamnahme, so wird auch sein Grundrecht auf (physische) Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG eingegriffen. Und nehmen die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten dem Täter einen gefährlichen Gegenstand ab, so ist u. U. auch sein Recht auf Eigentum aus Art. 14 GG beeinträchtigt. Wird er schließlich bei Zwangsmaßnahmen auch noch verletzt, so gibt es zudem einen Eingriff in sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG. Die Inaugenscheinnahme des Körpers eines Tatbeteiligten zur Feststellung von Verletzungen oder sonstigen Tatspuren ist wiederum ein Eingriff in die freie Entfaltung der Person. Hier wird also wieder das Grundrecht der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 GG berührt.

Alle genannten Grundrechtsnormen können durch Gesetze eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber musste also Eingriffsnormen schaffen, die sich in den Fällen der häuslichen Gewalt aus den Polizeigesetzen der Länder und der Strafprozessordnung ergeben. Gehen wir nun mögliche Szenarien mit Blick auf die Eingriffsnormen durch.

3.3 Eingriffsnormen

Betreten/Durchsuchen von Räumen

Bei häuslicher Gewalt werden nicht selten die gemeinsamen Wohnräume des Täters und des Opfers oder – bei getrennt Lebenden – die alleinigen Wohnräume des Opfers

oder des Täters betreten, in denen sich die Tat abgespielt hat. Das Betreten der Wohnung, das in solchen Fällen zumeist dem Schutz des Opfers vor weiteren Angriffen und der Beruhigung oder der Ingewahrsamnahme des Täters dient, ist – hier wird auf nordrhein-westfälische Verhältnisse abgestellt – nach § 41 Abs. 1 PolG NRW zulässig. Bei nächtlichen Einsätzen werden dabei regelmäßig auch die Voraussetzungen des Betretens zur Wohnung zur Nachtzeit (§ 41 Abs. 2 PolG NRW) vorliegen, da ja meist das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Opfer bedroht sind. Wenn die Wohnungsbetretung auch dem Zweck dient, nach Beweismitteln zu suchen (die Räume werden z. B. nach zertrümmerten Möbeln oder nach einem Gürtel, mit dem geschlagen wurde, abgesucht) so dient als Ermächtigung hierfür je nachdem, ob sich der Eingriff in das Wohnungsrecht primär gegen den Täter oder das Opfer richtet, § 102 oder § 103 StPO sowie die dazugehörigen Formvorschriften aus §§ 104 ff. StPO.

Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot

In NRW wird die Befugnis, einen HG-Täter der gemeinsamen Täter-Opfer-Wohnung zu verweisen und ein bis zu zehntägiges Rückkehrverbot gegen ihn auszusprechen, aus § 34a PolG NRW geschöpft.

In § 34a Abs. 1 PolG NRW heißt es hierzu:

„Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.“

Und § 34a Abs. 3 PolG NRW ergänzt:

„Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfügten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

Die meisten anderen Bundesländer haben vergleichbare Vorschriften in ihren Polizeigesetzen. Allerdings erstreckt sich das Rückkehrverbot anders als in NRW in einigen Ländern nicht auf 10, sondern auf 14 Tage.⁸ Zweck der Vorschrift ist, dem Opfer genug Zeit und Ruhe zu geben, um sich ggf. aus der gewaltbehafteten Beziehung zu befreien, Hilfe Dritter zu suchen und in Anspruch zu nehmen und sich eine andere Un-

⁸ Das 14-tägige Betretungsverbot haben u. a. Berlin (§29a ASOG Bln), Hessen (§ 31 Abs. 2 HSOG) und Mecklenburg-Vorpommern (§ 52 Abs. 2 SOG M-V).

erbringung zu suchen. Zur Wohnungsverweisung stellt das nordrhein-westfälische Innenministerium in einer Broschüre aus dem Jahr 2002 begründend fest, die Maßnahme sei „erforderlich, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen“.⁹

Ingewahrsamnahme

Bisweilen ist an den Einsatzorten häuslicher Gewalt für die Polizeibeamten schon früh erkennbar, dass der Gefährder uneinsichtig und nicht zur Raison zu bringen ist und möglicherweise sogar für die Zeit nach dem Abrücken der Polizei offen androht, dem Opfer weitere Gewalt anzutun. In solchen Fällen sind die Wohnungsverweisung und die Anordnung eines Rückkehrverbotes ungeeignete Maßnahmen, da sich damit drohende Gefahren nicht sofort beseitigen lassen. In diesen Fällen kann es erforderlich werden, den Gefährder in Gewahrsam zu nehmen, damit er vorübergehend aus der angespannten Täter-Opfer-Situation genommen wird und sich ggf. beruhigen kann. Da bei häuslicher Gewalt nicht selten auch Alkoholkonsum eine Rolle spielt, kann die Ingewahrsamnahme die Ausnüchterung des Tatverdächtigen sicherstellen, ohne dass er im trunkenen Zustand weiter die Gelegenheit hätte, Schaden anzurichten. Die Ingewahrsamnahme richtet sich in NRW nach § 35 PolG NRW. Dort heißt es u. a., dass die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen kann, „wenn das unerlässlich ist, um eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot nach § 34a PolG NRW durchzusetzen“. Die Ingewahrsamnahme kann in HG-Fällen auf richterliche Anordnung nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 PolG NRW bis zu zehn Tagen durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr zieht sich durch sämtliche Polizeigesetze aller anderen Bundesländer.

Sicherstellung/Beschlagnahme von Gegenständen

Einsätze häuslicher Gewalt können sowohl aus Gefahren abwehrenden wie aus strafprozessualen Gründen die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen bedingen. Gefahren abwehrend geht es um Sachen, mit denen der oftmals noch bei Eintreffen der Polizei hochgradig aggressive, möglicherweise betrunkene und uneinsichtige Täter Opfer, Polizeibeamte und sonstige Tatortanwesende verletzen könnte. Auch der sichere Transport des Täters zu einer Polizeidienststelle kann die Sicherstellung gefährlicher Gegenstände erfordern. Die Sicherstellung solcher gefährlichen Gegenstände richtet sich in NRW nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW, wenn es um Gefahren am Tatort geht und nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW, wenn Gefahren zu beseitigen sind, die mit dem Festhalten und dem Transport der Person zu tun haben. Als Sicherstellungsgut kommen Messer, Schlagwerkzeuge, aber selbst der Hosengürtel des Verdächtigen infrage, den er gegen die Polizeibeamten als Schlag- oder Drosselwerkzeug einsetzen könnte. Sofern eine körperliche Durchsuchung des Verdächtigen erforderlich ist, richtet sich diese nach § 39 PolG NRW. Geht es um die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Tatwerkzeugen oder anderen Beweismitteln, so kommen als Eingriffsnormen die §§ 94, 98 StPO infrage.

⁹ Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.), S. 15.

Körperliche Untersuchungen

Nach Fällen der häuslichen Gewalt kann die Untersuchung der Körper des Opfers wie auch des Tatverdächtigen erforderlich werden, um den Beweis einer körperlichen Auseinandersetzung zu führen. Die körperliche Untersuchung beim Verdächtigen stützt sich auf § 81a StPO. Soll der Körper eines Nichtverdächtigen, also insbesondere des Opfers, auf Tatspuren untersucht werden, so ist die Eingriffsnorm § 81c StPO.

Im Rahmen einer häuslichen Gewalt können zahlreiche verschiedene Straftatbestände verwirklicht werden. Materiell-rechtlich sind daher u. a. folgende Vorschriften aus dem StGB von Bedeutung:

- Straftaten zum Schutz der Ehre, §§ 185 ff.
- Körperverletzung, § 223
- Gefährliche Körperverletzung, § 224
- Schwere Körperverletzung, § 226
- Sachbeschädigung, § 303
- Hausfriedensbruch, § 123
- Nötigung, § 240
- Bedrohung, § 241
- Freiheitsberaubung, § 239
- Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, § 177
- Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176
- Erpressung, § 253
- Mord und Totschlag, §§ 211, 212
-

4 Erster Angriff und Sachbearbeitung in Fällen häuslicher Gewalt und im sozialen Nahraum

Wie auch in anderen Einsatzlagen rund um die Bekämpfung von Straftaten lässt sich auch die polizeiliche Arbeit an Fällen häuslicher Gewalt und sonstigen Straftaten im sozialen Nahraum in drei Phasen gliedern, nämlich in den Ersten Angriff und die Sachbearbeitung im Kommissariat:

- Sicherungsangriff
- Auswertungsangriff
- Sachbearbeitung

Welche Maßnahmen sind speziell in Fällen häuslicher Gewalt zu treffen? Auch bei Straftaten im Rahmen häuslicher Gewalt gilt, dass es keinen Mustermaßnahmenkatalog gibt, den es abzuarbeiten gilt. Jeder Fall hat seine individuellen Spezifika. Gleichwohl gibt es eine ganze Reihe häufig oder sogar immer erforderlicher Maßnahmen. In Fällen häuslicher Gewalt wird in aller Regel von den Einsatzleitstellen nach Bekanntwerden der Tat eine Streifenwagenbesatzung zum Tatort entsandt, die dann die Maßnahmen des Sicherungsangriffs durchführt. Danach wird – soweit nicht alle relevanten Maßnahmen bereits getroffen wurden – die Kriminalpolizei angefordert, die den Auswertungsangriff durchführt. Abschließende Ermittlungsmaßnahmen führt später ein Sachbearbeiter, dem der Fall im Kommissariat zugewiesen wird, durch.

Unter Umständen kann aber auch ein Team der Kriminalpolizei zuerst am Tatort eintreffen und dann in Personalunion den Sicherungs- und Auswertungsangriff übernehmen oder sich den Sicherungsangriff mit einer nachfolgend eintreffenden Streifenwagenbesatzung teilen. Da alle Kräfte gleiche Befugnisse haben, ist die Unterteilung nach Sicherungsangriff = Schutzpolizei und Auswertungsangriff = Kripo zwar üblich, aber nicht zwingend.

Die nachfolgende Darstellung sinnvoller Maßnahmen bei häuslicher Gewalt geht von der klassischen Aufgabenverteilung aus, bei der die Schutzpolizei den Sicherungs- und die Kripo den Auswertungsangriff erledigt und bei der die Anzeigenaufnahme im Rahmen eines akuten Einsatzes vor Ort durchgeführt wird.

4.1 Sicherungsangriff

Überblick über die Tatortsituation verschaffen

- Erste informatorische Befragung: Was ist passiert? Wer von den Anwesenden spielt in dem Sachverhalt welche Rolle? Wer ist möglicherweise Täter, Opfer, Zeuge, Beistand?
- Erste Tatortbesichtigung: Wie sieht es am Tatort aus? Gibt es Kampfspuren, sind Einrichtungsgegenstände beschädigt oder umgeworfen? Gibt es Spuren, die von der Spurensicherung zu sichern sind?

Lagemeldung

- Wenn ein erster Überblick über das Geschehen gewonnen ist, sollte die Einsatzleitstelle eine Lageinformation erhalten: Was ist am Tatort geschehen? Ist der Täter flüchtig oder vor Ort? Hat es einen Widerstand gegeben? Werden weitere Einsatzkräfte benötigt? Muss ein RTW/Notarztwagen verständigt werden?

Erste Hilfe/medizinische Versorgung

- Nicht selten erleiden Opfer häuslicher Gewalt im Rahmen der Tat erhebliche Verletzungen. Die ersteintreffenden Kräfte haben daher festzustellen, ob es hier möglicherweise Handlungsbedarf gibt (bei wechselseitigen Tötlichkeiten)

eventuell sogar beim Täter). Ist in akuten Fällen Erste Hilfe zu leisten? Wird ein RTW benötigt? Ist möglicherweise sogar sofortige ärztliche Hilfe erforderlich (Notarzt)?

Anzeigenaufnahme

- Die Anzeigenaufnahme bei häuslicher Gewalt erfolgt in der Regel durch die Beamten des Wach- und Wechseldienstes. Sie fertigen die Anzeige im Wege einer Protokollaufnahme mit Unterschrift und Strafantrag.¹⁰ Auch wird eine Gefahrenprognose erstellt und die daraus abzuleitenden Maßnahmen werden festgehalten. Zu prüfen sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Opferschutzes und der Strafverfolgung. Die Anzeigenerstattung kann sowohl in einer Polizeidienststelle erfolgen, die das Opfer oder Zeugen nach der Tat aufgesucht haben wie auch am Tatort, der im akuten Fall von der alarmierten Polizei aufgesucht worden ist.

Die Sachverhaltsschilderung muss Folgendes enthalten:

- Verhalten des Opfers bei Eintreffen der Polizei: Stand unter Schock, nicht aufnahmefähig, aufgebracht, aggressiv, alkoholisiert, Atemalkoholtest durchgeführt (Ergebnis), Hinweis auf Drogenkonsum, Beschreibung der sichtbaren Verletzungen, Angaben zu Schmerzen.
- Angaben zum Tatverdächtigen: Angetroffen, nicht angetroffen, bereits oder auch nicht in Erscheinung getreten, Verhalten bei Eintreffen der Polizei, Angaben durch Dritte, stand unter Schock, nicht aufnahmefähig, aufgebracht, aggressiv, alkoholisiert, Atemalkoholtest durchgeführt (Ergebnis), Hinweis auf Drogenkonsum
- Angaben zu Zeugen
- Angaben zum Zustand der Wohnung: Unauffällig, unsauber, chaotisch, verwahrlost, verwüstet, insbesondere Sachbeschädigungen beschreiben.
- Angaben zu Kindern/Minderjährigen in der Wohnung: Ehelich, nicht ehelich, Hinweise auf Verwahrlosung (unzureichend bekleidet, abgemagert), physischer Zustand, Verletzungen, psychischer Zustand, emotionale Verfassung (weinend, zurückgezogen, aggressiv, unauffällig)
- Der Zustand der Wohnung und die Art der Verletzungen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten fotografisch festzuhalten, Tatwerkzeuge sind sicherzustellen.
- Bei Befragung von Personen auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht hinweisen.
- Maßnahmen: Jugendamt informiert, Wohnungsverweisung ausgesprochen, Tatverdächtigen in Gewahrsam genommen etc.

¹⁰ In NRW werden Fälle häuslicher Gewalt auch unabhängig von einem Strafantrag, der von einem Geschädigten gestellt wurde, von Amts wegen verfolgt; siehe Gatzke et al., S. 14.

Fahndung

- Sollte der Täter vom Tatort flüchtig sein, ist je nach Schwere des Falls und Notwendigkeit der Spurensicherung an der Person des Flüchtigen eine Fahndung zu veranlassen. Neue Erkenntnisse, die am Tatort gewonnen werden, müssen ständig und unverzüglich als Ergänzungen in die Fahndung eingebracht werden.

Schutz des objektiven Tatbefundes

- Tatort fotografieren, Notizen zu allen Feststellungen machen, ggf. Skizzen fertigen.
- Schutz von Spuren durch Platzverweise (wer nicht unbedingt am Tatort anwesend sein muss, sollte die Räumlichkeiten verlassen und sich für weitere Nachfragen bereithalten).
- Der Tatort ist abzusperren, um ein Betreten durch Dritte zu verhindern. Bei Wohnungen wird sich die Absperrung regelmäßig durch das Schließen der Wohnungstür oder die Bewachung des Eingangs durch einen Beamten realisieren lassen. Bei Tatorten im Freien (eventuell Kampfspuren in Form von Blut) kann nach Eingrenzung des potentiellen Tatortes eine Absperrung durch Flatterband sinnvoll sein.

Vernehmung der Opfer

- Die Opfer sind zur Tat zu vernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen teilweise aus Angst vor oder Mitleid mit dem Täter, teilweise auch aus Angst, den Täter als Partner oder existenziellen Versorger zu verlieren, die Unwahrheit sagen und die häusliche Gewalt relativieren oder sogar ganz in Abrede stellen bzw. vorhandene Verletzungen mit angeblichen Unfällen begründen. Immer wieder ziehen sich Opfer aus den genannten Gründen auch auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht zurück, wenn sie mit dem Täter verwandt, verheiratet bzw. verschwägert sind. Der Vernehmung muss eine Belehrung vorausgehen (§ 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht, § 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht, § 57 StPO Wahrheitspflicht, § 68 StPO Verpflichtung zur Personalienangabe, § 68b StPO Recht auf anwaltlichen Beistand). Bei Kindern und Jugendlichen, die zum Haushalt der Tatbeteiligten gehören, muss immer ein ganz besonderer Rollenkonflikt gesehen werden. Werden Kinder angehört oder Jugendliche vernommen, so müssen sie ausdrücklich und altersangepasst über ihr Zeugnisverweigerungsrecht aufgeklärt werden. Sie müssen sich mit Blick auf ihre konfliktbehaftete Stellung im Verfahren, unbedingt der Tragweite einer Aussage bewusst sein. Da im Falle der Beschuldigung eines Elternteils ein Zeugnisverweigerungsrecht der Kinder besteht, aber auch bei fehlender Verstandesreife des Kindes keiner der Elternteile über die Wahrnehmung dieses Rechtes entscheiden kann (§ 52 Abs. 2 StPO), muss ein gerichtlich bestellter Ergänzungspfleger (siehe § 1909 BGB) über die Frage der Aussage oder Nichtaussage des Kindes entscheiden.

Vernehmung des Beschuldigten

- Vernehmung des Beschuldigten nach vorheriger Belehrung (§§ 136 und 163a StPO und §§ 140, 141 StPO). Neben dem Sachverhalt sollte auch erfragt werden, wo er/sie sich für die Dauer der Wohnungsverweisung voraussichtlich aufhalten wird, um ihm wirksam Nachrichten wie etwa eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung wirksam zustellen zu können.

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot

- Nach § 34a PolG NRW kann der Gefährder von der Polizei aus der Wohnung verwiesen werden, in der die gefährdete Person wohnt. Voraussetzung ist, dass die Person an Leib, Leben oder Freiheit durch den Gefährder bedroht ist. Gegen den Gefährder kann dabei auch ein Rückkehrverbot ausgesprochen werden. Ihm ist dabei untersagt, innerhalb einer festgesetzten Zeit die Wohnung zu betreten oder in die Nähe der Wohnung zu kommen. Dem Gefährder ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Er hat keinen Anspruch darauf, seine Utensilien in Abwesenheit der Polizei zusammenzusuchen. Die Wohnungsverweisungen erstrecken sich in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auf einen Zeitraum von zehn Tagen, wenn nicht in Ausnahmefällen ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird.
- Beziehen sich die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot nicht nur auf die Wohnung, sondern auch auf die räumliche Umgebung, so hat die Polizei den räumlichen Geltungsbereich genau zu definieren (z. B. Dachboden; 50-Meter-Umkreis um das Haus etc.).
- Die Einhaltung des Rückkehrverbotes ist von der Polizei zu überwachen. Die Überwachung sollte innerhalb des festgelegten Zeitraumes mindestens zweimal, davon mindestens einmal innerhalb der ersten drei Tage stattfinden.

Situative Gefährderansprache und Gefahrenprognose

- Ist der Gefährder zur Zeit des Polizeieinsatzes vor Ort anwesend, so führen die eingesetzten Beamten mit ihm situativ eine Gefährderansprache durch. In der Gefährderansprache wird der Tatverdächtige unmissverständlich auf die Folgen hingewiesen, die er für den Fall eines weiteren Vorgehens gegen das Opfer zu erwarten hat. Ist der Gefährder nicht vor Ort, so ist durch die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter eine Gefährderansprache nachzuholen. Diese ist zur Vermeidung weiterer Vorfälle so früh wie möglich durchzuführen.

Vorgangserfassung

- Fälle von häuslicher Gewalt sind in der Anzeigendatenbank VIVA zu erfassen. Folgende Formulare stehen derzeit zur Verfügung:
 - Strafanzeige
 - Dokumentation über den polizeilichen Einsatz von häuslicher Gewalt
 - Schriftliche Bestätigung der mündlichen Polizeiverfügung

- Schriftliche Polizeiverfügung zum Schutz häuslicher Gewalt
- Vorgänge sind elektronisch mit dem Stichwort „Häusliche Gewalt“ zu kennzeichnen.

4.2 Auswertungsangriff

Übernahme des Tatortes

- Die Kräfte des Auswertungsangriffes übernehmen den Tatort von den Kräften des Sicherungsangriffs. Sie begehen gemeinsam mit ihnen den Tatort und lassen sich relevante Örtlichkeiten (Spurenfunde, alle tatbedingten Veränderungen) zeigen, lassen sich aufklären, welche Personen im Rahmen der Tat welche Rolle gespielt haben und wo diese Personen jetzt möglicherweise zu erreichen sind. Asservate, etwa das sichergestellte Tatwerkzeug, werden übernommen.

Spurensicherung

- Die Verletzungen des Opfers sind schon im Rahmen des Einsatzes zu dokumentieren. Sind Frauen betroffen, so können Beamtinnen die Verletzungen in Augenschein nehmen und nach Möglichkeit auch Fotos fertigen. Im Weiteren ist darauf hinzuwirken, dass das Opfer einem Arzt zugeführt wird oder selbstständig einen Arzt aufsucht, der zeitnah die Verletzungen dokumentiert und attestiert. Idealerweise sollte eine Vorführung vor einen Rechtsmediziner erfolgen.
- Tatrelevante Gegenstände (Tatwaffen, blutige Kleidung etc.) sind – sofern nicht schon im Sicherungsangriff erfolgt – sicherzustellen.
- Denkbare Spurensicherungsmaßnahmen:
 - Sicherung von Blutspuren
 - Nach Schusswaffengebrauch Sicherung von Patronenhülsen und Projektilen
 - Fingernagelabschnitte oder -abriebe bei Täter und Opfer

Ergänzende Befragung von Zeugen und Suche nach weiteren Zeugen

- Bei häuslicher Gewalt innerhalb einer Wohnung sollte in Mehrfamilienhäusern nach weiteren Zeugen gesucht werden. Bei Tatorten im Freien könnte in umliegenden Häusern nach Zeugen geforscht werden.
- Vorhandene Zeugen, die noch Informationen für Sofortmaßnahmen liefern könnten, sind ergänzend zur Befragung des Sicherungsangriffs zu vernehmen.

Fahndungsergänzung

- Sofern die Befragung von Zeugen weitere Hinweise auf einen flüchtigen Täter erbringt (Täterpersonalien, -beschreibung, Fluchtmittel, möglicher Aufent-

haltsort, Bewaffnung etc.) sind diese Informationen unbedingt sofort ergänzend in die Fahndung einzubringen.

Beratung des Opfers

- Die Polizei hat nach § 34a Abs. 4 PolG NRW die Pflicht, die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen. Auch hat sie die Betroffenen über Beratungsangebote (behördliche wie auch freie Träger) zu informieren. Für diesen Hinweis steht – mehrsprachig – ein Flyer „Häusliche Gewalt“ zur Verfügung, der an die Betroffenen auszugeben ist.
- Mit Einverständnis der Geschädigten stellt die Polizei den Hilfseinrichtungen die Personalien der Geschädigten für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung. Die Beratungsstellen stellen die Weichen für weitergehende Hilfen für die Opfer.

Unterbringung im Frauenhaus / bei Privatpersonen

- Eine Unterbringung des Opfers, und ggf. der Kinder des Opfers, in einem Frauenhaus ist dem Frauenhaus telefonisch durch die Einsatzleitstelle anzukündigen. Insbesondere in den Fällen, in denen damit gerechnet werden muss, dass der Täter trotz Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot wieder in die Wohnung zurückkehren wird, wird eine Unterbringung im Frauenhaus oft die einzige Möglichkeit sein, die betroffene Frau und – soweit vorhanden – auch ihre Kinder sicher unterzubringen. Eine Alternative dazu kann die Unterbringung bei Freunden oder Verwandten der Betroffenen sein. Dies sollte allerdings nur in Betracht gezogen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Betroffenen dort vor dem Täter sicher sind.

Dokumentation in CEBIUS

- Im CEBIUS wird unter dem Stichwort „Häusliche Gewalt“ ein Einsatz angelegt. Dokumentiert werden neben dem Einsatz auch die Überprüfungen der Wohnungsverweisungen / des Rückkehrverbotes innerhalb der 10-Tage-Frist. Die überprüfenden Beamten melden ihre Überprüfung dem Einsatzsachbearbeiter der zuständigen Polizeiinspektion. Dieser legt in CEBIUS einen Einsatz unter dem Stichwort „Häusliche Gewalt – Kontrolle“ an.

VIVA-Ausschreibung

- Polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen (Wohnungsverweisungen/ Annäherungsverbote) sind unverzüglich in VIVA zu speichern. Die Löschung erfolgt nach Ablauf der festgesetzten Laufzeit.

Erstellen einer schriftlichen Gefahrenprognose

- In Fällen häuslicher Gewalt ist durch die eingesetzten Polizeibeamt(inn)en eine kurze schriftliche Gefahrenprognose zu erstellen. Diese soll enthalten:
 - Polizeiliche Erkenntnisse über die gewalttätige Person aus vorherigen Einsätzen (VIVA / Kriminalakte / KA)

- Feststellung zur grundsätzlichen Gewaltbereitschaft der gewalttätigen Person (Aggression unter Alkohol oder Drogen, psychische Erkrankungen etc.)
- Feststellung zur Art und Intensität der Gewaltanwendung
- Aussagen der gefährdeten Person und von Zeugen zu der aktuellen Tat sowie zu zurückliegenden Taten
- Feststellungen zum physischen und psychischen Zustand anwesender Kinder
- Feststellungen zum Zustand der Tatwohnung
- Informationen über aktuelle oder ehemalige gerichtliche Schutzanordnungen
- Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen gem. § 34a PolG NRW

Gerichtliche Schutzanordnungen

Dem zuständigen Amtsgericht ist unverzüglich eine Ausfertigung der Dokumentation über den polizeilichen Einsatz zu übermitteln. Das Gericht kann auf dieser Grundlage gegen den Tatverdächtigen einen Gerichtsbeschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen. Der Gerichtsbeschluss kann Verbote enthalten

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.¹¹

Zuwiderhandlungen gegen eine solche gerichtliche Gewaltschutzanordnung stellen eigenständige Straftaten dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Voraussetzung ist, dass dem Beschuldigten die Anordnung zuvor wirksam zugestellt wurde, damit er sie auch zur Kenntnis nehmen konnte.

¹¹ § 1 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG).

4.3 Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung

Gründliches Einarbeiten in den Vorgang

- Sachverhalt muss genau gelesen und die Rollenverteilung der Beteiligten erfasst werden.
- Zum Vorgang eingegangene weitere Dokumente (Spurensicherungsberichte, ärztliche Atteste, Sicherstellungsprotokolle, Fotos etc.) sind zum Vorgang zu nehmen.

Erledigung offener Maßnahmen

- Sofern Maßnahmen, die üblicherweise durch die Kräfte des Ersten Angriffs zu treffen sind, noch nicht durchgeführt worden sind, so sind diese zu erledigen. Allem voran ist hier die Gefährderansprache zu nennen. Sollte sie noch nicht durchgeführt worden sein, weil der Beschuldigte durch die Kräfte des Sicherungs- und Auswertungsangriffs nicht angetroffen worden war, so ist die Ansprache unverzüglich nachzuholen. Sollten derartige, dem Opferschutz dienende Maßnahmen nicht getroffen werden, obwohl sie möglich waren, und wird dem Opfer durch den Täter weitere Gewalt angetan (bis hin zu einer möglichen Tötung), so ist der Sachbearbeiter möglicherweise selbst einem strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt, da er für die Sicherheit des Opfers bis zu einem gewissen Grad verantwortlich ist.

Vernehmungen

- Möglicherweise sind im Rahmen der Anzeigenaufnahme oder bei einer Vernehmung der Beteiligten durch die Kräfte des Auswertungsangriffs schon alle Fragen, die für die Sachverhaltsklärung relevant sind, beantwortet. Ist dies nicht der Fall, so sind Zeugen und Beschuldigte vorzuladen und ausführlich zu vernehmen. Erneute Hinweise an den Beschuldigten im Sinne einer Gefährderansprache sollten nicht fehlen.

Fallakte anlegen (Hinterlegung Polizeiwache)

- Für eine effektive Einsatzbewältigung nach häuslicher Gewalt ist die Anlage einer Fallakte bei der für die Wohnung der Geschädigten zuständigen Polizeiwache erforderlich. Diese Akte sollte Informationen über den Täter, die Opfer sowie das Objekt beinhalten, in dem sich die Opfer aufhalten. Auf diese Weise kann ein angemessenes, die Eigensicherung berücksichtigendes Einschreiten in den Fällen gewährleistet werden, in denen der Täter zu der betroffenen Wohnung zurückkehrt und dort versucht, seine Gewaltanwendungen fortzusetzen.

Überwachung Rückkehrverbot

Prüfung, ob die Überwachung des Rückkehrverbotes eingehalten worden ist.

Abschluss des Vorgangs

- Der Sachbearbeiter fertigt einen Abschlussvermerk, aus dem die Straftaten, der Geschehensablauf und die wesentlichen getroffenen Maßnahmen in übersichtlicher Form hervorgehen.
- Für die PKS wird ein elektronisches Statistikformular zum Vorgang ausgefüllt.
- Der Vorgang wird mit einer Abverfügung (Versandzettel) an die Staatsanwaltschaft versandt.

5 Gefährdungsbeurteilung in Fällen der häuslichen Gewalt

Sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Wohnungsverweisung/ das Rückkehrverbot zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nicht ausreichen und weitere Schutzmaßnahmen zu treffen sind (so genannte „High risk-Fälle“), hat die bearbeitende Dienststelle dies in einer schriftlichen Gefährdungsanalyse zum Ausdruck zu bringen und die Analyse fortzuschreiben. Ggf. müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung betroffener Personen können sich aus der Einschätzung der Gefährderpersönlichkeit, seiner Lebensumstände, seiner Einbindung in soziale Kontrollsysteme und seine kulturelle Zugehörigkeit ergeben.

Konkrete Gefährdungsmomente, die für die Begehung eines Tötungsdeliktes oder anderer schwerer Straftaten sprechen können, sind u. a.

- Konkrete Bedrohungen mit dem Tod
- Bedrohung wird vom Opfer ernst genommen
- Letzte Aussprache, endgültige Trennung
- Soziale Desintegration, Existenzangst, Suizidankündigung
- Bevorstehender Gerichtstermin oder ergangene Gerichtsentscheidung
- Familiäre Belastungsmomente, Statusgefährdung
- Selbstwertbelastende Ereignisse (Erniedrigung, Ehrverletzung etc.)
- Historie des Geschehensablaufes (wiederholte polizeiliche Einsätze, Zunahme von Aggressionen)
- Neuer Partner
- Aktives Leben in einem anderen Kulturkreis und daraus resultierendes Rollenverständnis.

Erforderliche Maßnahmen sind in diesen Fällen:

- Information der Führungsstelle GE (außerhalb der Bürozeiten KvD)
- Standardisierte Gefährderansprachen

- Gefährdungsanalyse mit eindeutiger Angabe, ob die Person gefährdet ist oder nicht und welches Maß die Gefährdung hat
- Schutzmaßnahmen (sind durch GE anzuordnen)

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)
Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, Berlin 2008

Fröhlich, Christina

Und wo bleiben wir? – Über die Wahrnehmung von Kindern bei polizeilichen Einsätzen und die Anforderungen an die Polizei in Situationen häuslicher Gewalt, Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Feltes, Thomas / Herzberg, Rolf Dietrich / Putzke, Holm (Hrsg.), Holzkirchen 2012

Gatzke, Wolfgang / Averdiek-Gröner, Detlef

Häusliche Gewalt – Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie, Bd. 22, Hilden 2016

Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.)

Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln, Broschüre, Düsseldorf 2002

Landeskriminalamt NRW (Hrsg.)

Zahlenreihen „Häusliche Gewalt“ in Nordrhein-Westfalen Stand 01.02.2017, Düsseldorf 2017, Internet

https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-03/170302%20Zahlen%20HG%20FISPOL%20korr_2007%20bis%202016.pdf, zuletzt eingesehen am 24.8.18

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Hrsg.)

Diagnose: Häusliche Gewalt. Leitfaden, Broschüre, Düsseldorf 2005

Statista (Hrsg., 2020),

Häusliche Gewalt trifft meistens Frauen,

<https://de.statista.com/infografik/21273/anzahl-der-opfer-haeuslicher-gewalt-nach-geschlecht-in-deutschland/>, zuletzt eingesehen am 27.3.21

Tröger, Hans-Dieter

Diagnostik und Spurensicherung – Häusliche Gewalt aus rechtsmedizinischer Sicht, Tagungsbericht des Netzwerkes „Frauen/Mädchen und Gesundheit Niedersachsen“ vom 2.7.03, Hannover 2003